

## P r o t o k o l l

der Gesellschafterversammlung der  
Firma Aufbau-Verlag Berlin und Weimar GmbH

Die Treuhandanstalt hat als alleinige Gesellschafterin der

Firma Aufbau-Verlag Berlin und Weimar GmbH

am heutigen Tage unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftervertrag vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse eine Gesellschafterversammlung abgehalten.

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Solche Handlungen und Maßnahmen sind insbesondere:
  - a) Veräußerung und Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen;
  - b) Aufnahme neuer Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
  - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
  - d) Abschluß, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und ähnlichen Verträgen gesellschaftsrechtlicher Art;
  - e) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
  - f) Abschluß und Änderung von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wenn das Jahresentgelt DM 100.000,— übersteigt oder der Vertrag eine Vermietung oder Verpachtung zum Gegenstand hat;
  - g) Abschluß sonstiger Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Vertriebs- und Lizenzverträge, mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
  - h) Investitionen, soweit diese nicht im genehmigten Finanz- und Investitionsplan enthalten sind oder, wenn ein genehmigter Finanz- und Investitionsplan nicht vorliegt;

.../2...

000446

- i) Aufnahme von Darlehen und Krediten über den genehmigten Finanzplan hinaus;
  - j) Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, soweit diese nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgen und nicht das betriebsübliche Maß übersteigen;
  - k) Auftragserteilung zur Unternehmens- und sonstigen Beratung einschließlich zur Erstellung von Gutachten mit einem Honorar im Einzelfall von mehr als DM 25.000,-- oder einer Gesamthonorarsumme pro Jahr von mehr als DM 50.000,--, sowie die Vereinbarung von Erfolgshonoraren jeder Art;
  - l) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
  - m) Abschluß von Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsentgelte, Kündigungsfristen sowie etwaige Sozial- und Sonderleistungen mit Entgeltcharakter oder geldwertem Charakter behandeln; ferner Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
  - n) Aufnahme der Verhandlung über Haustarifverträge sowie deren Abschluß;
  - o) Festsetzung der Konditionen für leitende Angestellte und deren Veränderung inklusive eventueller Gewährung von Abfindungen und Darlehen jeglicher Art;
  - p) Erteilung von Ruhegehaltszusagen und die Regelung der Höhe von Ruhegehältern jeglicher Art;
  - q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über DM 250.000,--;
  - r) Abschluß von Vergleichen, Abgabe von Anerkenntnissen oder Erlaß von Forderungen im Wert von mehr als DM 100.000,--.
2. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften der vorgenannten Art (Ziffer 1 a-r dieses Beschlusses), bei der Berufung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern nachgeordneter Unternehmen, beim Abschluß, der Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit diesen sowie an der Änderung des Gesellschaftsvertrages mitwirkt.

Berlin, den 23.08.1991

*H. Wagner*  
Hermann Wagner  
Personaldirektor  
Beteiligungsunternehmen



*Hubert Metz*  
Dr. Hubert Metz  
Personalleiter  
Beteiligungsunternehmen

000447